

VII ZR 91/70

BESCHLUSS

in Sachen

der Firma "M [REDACTED] del Mo [REDACTED]" KG, V [REDACTED]
(Provinz T [REDACTED]), Italien, vertreten durch ihren per-
sönlich haftenden Gesellschafter den Kaufmann Pierino
O [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Prof. Dr. h. c. [REDACTED] -

gegen

die Firma B [REDACTED], Wirk- und Strickwarenfabrik
K [REDACTED] & Co. KG, G [REDACTED] bei MÜ [REDACTED], S [REDACTED] Weg,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Jakob Kot [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. Otto Ma [REDACTED] in MÜ [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 9. Juli 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt, Schmidt und Dr. Girisch

beschlossen:

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist auf ihre Kosten versagt.

G r ü n d e :

Am 25. Mai 1970 hat der Senat die Revision der Klägerin gegen das am 1. Oktober 1969 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München als unzulässig verworfen, weil innerhalb der bis zum 22. Mai 1970 verlängerten Revisionsbegründungsfrist eine Revisionsbegründung nicht eingegangen war.

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 1970 hat die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist beantragt. Zur Begründung hat sie vorgetragen:

Die Frist sei dadurch versäumt worden, daß ihr Prozeßbevollmächtigter beim Bundesgerichtshof den von ihm bei ihr angeforderten Kostenvorschuß erst nach Ablauf der Frist, nämlich erst am 4. Juni 1970, erhalten habe

- 3 -

und mangels Kostenvorschuß keine Revisionsbegründung gefertigt habe. An der späten Überweisung des Vorschusses treffe sie aber keine Schuld. Das erste Anforderungsschreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 12. Februar 1970 habe ihr persönlich haftender Gesellschafter Antonio O. nicht "gesehen". Den zweiten Brief ihres Prozeßbevollmächtigten vom 18. April 1970, in welchem er ihr Frist zur Überweisung des Kostenvorschusses bis zum 3. Mai 1970 gesetzt habe, mit dem Hinweis, daß er nach Ablauf der Frist "genötigt" sei, die Vertretung niederzulegen und das dem Gericht anzuzeigen, habe ihr persönlich haftender Gesellschafter erst am 6. Mai 1970 erhalten. Noch am selben Tage habe dieser dann dem Korrespondenzanwalt Dr. N. telegraphiert, daß er den Vorschuß überweisen wolle, und habe ebenfalls am selben Tage der Banca Nazionale del Lavoro in Treviso den Überweisungsauftrag gegeben. Diese habe den Auftrag am 12. Mai 1970 ausgeführt. Vermutlich wegen der Streiklage in Italien sei die Überweisung aber erst am 2. Juni 1970 bei der Badischen Kommunalen Landesbank in K. eingegangen, von dieser dann am 3. Juni 1970 auf das Postscheckkonto des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin überwiesen und dort gutgeschrieben worden, wovon der Prozeßbevollmächtigte am 4. Juni 1970 Mitteilung erhalten habe. Mit einer solchen Verzögerung der Überweisung habe sie nicht zu rechnen brauchen; denn üblicherweise dauerten derartige Überweisungen nur 5 Tage, höchstens eine Woche.

Der Senat geht davon aus, daß dieser - durch eidesstattliche Versicherung von Antonio O. und drei Schriftstücke glaubhaft gemachte - Vortrag der Klägerin



richtig ist. Trotzdem kann ihr Wiedereinsetzungsantrag keinen Erfolg haben; denn ihr Vorbringen ist nicht schlüssig.

1. Die Klägerin hat zunächst auf den Brief des Prozeßbevollmächtigten vom 12. Februar 1970, in dem dieser, "damit er die Sache in Bearbeitung nehmen könne", einen Vorschuß angefordert hatte, nichts veranlaßt. Schon dies ist bedenklich; daß der persönlich haftende Gesellschafter das Schreiben nicht selbst gesehen hat, ist unerheblich.

Jedenfalls aber erfuhr der persönlich haftende Gesellschafter am 6. Mai 1970, daß der Prozeßbevollmächtigte in K [REDACTED] für die Klägerin ohne Vorschuß nicht tätig wurde, daß er ihr Frist zur Vorschußzahlung bis zum 3. Mai 1970 gesetzt hatte, daß diese Frist seit drei Tagen abgelaufen und daher damit zu rechnen war, ihr Prozeßbevollmächtigter habe dem Bundesgerichtshof bereits mitgeteilt oder werde alsbald mitteilen, daß er das Mandat niederlege. Die Klägerin mußte also am 6. Mai 1970 damit rechnen, daß sie beim Bundesgerichtshof ab sofort anwaltlich nicht mehr vertreten war. Sie mußte weiter damit rechnen, daß ihr daraus erhebliche prozessuale Nachteile erwachsen konnten, auch wenn sie sich möglicherweise darüber als Ausländerin keine ins einzelne gehende Vorstellungen zu machen brauchte.

2. Die Klägerin mußte nach alledem am 6. Mai 1970, nach Empfang des Briefes vom 18. April 1970, bei Anwendung der gebotenen äußersten Sorgfalt erkennen, daß nunmehr höchste Eile am Platze war. Sie mußte daher für

schnellste Überweisung des Vorschusses sorgen. Sie durfte sich nicht damit begnügen, am 6. Mai 1970 der Bank einen normalen Überweisungsauftrag zu erteilen. Sie hätte vielmehr die Bank auf die besondere Eilbedürftigkeit hinweisen und dafür sorgen müssen, daß der Auftrag noch am selben Tage ausgeführt wurde. Besser noch hätte sie von einer Überweisung auf dem Bankwege ganz abgesehen und eine telegrafische Überweisung durch die Post veranlaßt.

Die Klägerin hat weder behauptet, daß sie bei Erteilung des Überweisungsauftrags der Bank gegenüber auf die besondere Eilbedürftigkeit hingewiesen hätte, noch, daß auch eine telegrafische Überweisung des Geldes zu spät gekommen wäre. Gegen das letztere spricht, daß ihr Telegramm vom 6. Mai 1970 an Rechtsanwalt Dr. N. [REDACTED] diesen (nach ihrem eigenen Vortrag) noch am selben Tage erreicht haben muß; denn bereits an diesem Tage soll Dr. N. [REDACTED] dem Prozeßbevollmächtigten in K. [REDACTED] mitgeteilt haben, die Klägerin wolle den Vorschuß überweisen. Dieses Wissen kann Dr. N. [REDACTED] nach dem von der Klägerin behaupteten Sachverhalt nur durch deren Telegramm erhalten haben.

3. Die Klägerin durfte auch nicht darauf vertrauen, ihr Prozeßbevollmächtigter in Karlsruhe werde auf Grund ihrer bloßen telegrafischen Ankündigung der Vorschußüberweisung gegenüber Rechtsanwalt Dr. N. [REDACTED] sich bereit finden, bereits vor Eingang des Vorschusses für sie tätig zu werden. Wenn sie das erreichen wollte, hätte sie sich unmittelbar mit ihrem Prozeßbevollmächtigten in Verbindung setzen müssen, um zuverlässig zu

klären, ob er notfalls die Revisionsbegründung auch vor Eingang des Vorschusses fertigen und einreichen würde.

4. Von all dieser Möglichkeiten hat die Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, am 6. Mai 1970 die Banküberweisung in die Wege zu leiten. Damit hat sie nicht alles getan, was von ihr unter den gegebenen Umständen bei Anwendung der äußersten Sorgfalt erwartet werden mußte. Ihr kann daher keine Wiedereinsetzung gewährt werden.

Glanzmann

Rietschel

Vogt

Bundesrichter Schmidt
kann nicht unterschreiben,
weil er seinen Urlaub angetreten hat.

Glanzmann

Girisch